

vorweg ihre ständigen „Kunden“ zu bedienen. Die von der Nahrungsmittelversorgung hereingeworfenen Mengen Kohl, Gelbrüben, Gurken und Zwiebeln gehen weg wie in vordenklichen Zeiten die „warmen Semmeln“. Die Hausfrauen suchen jetzt schon ihren Wintervorrat in Gelbrüben, Sauerkraut usw. einzulegen, ein erheblicher Verderb kann bei der für die Witterung noch gar nicht geeigneten Ware nicht ausbleiben.

Der ausgiebige Regen in der vergangenen Woche hat den spätgelegten Bohnen und dem übrigen noch aufstehenden Gemüse zu neuem Leben verholfen; eine Reihe warmer Tage könnte hier noch große Werte zeitigen.

Richtpreise für Gemüsesamen aus der Ernte 1918 für den Verkauf an Wiederverkäufer und Verbraucher. In Ergänzung der am 7. November 1917 festgesetzten Richtpreise für Gemüsesamen sind am 6. Juli 1918 nachstehende vom Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes mit Erlaß vom 14. August 1918 genehmigte Preise durch die offizielle Preiskommission für Gemüsesamen festgesetzt worden.

Preise für Wiederverkäufer.					
	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g
Kerbel:					
gewöhnlicher	292	31	3.40	0.50	0.10
mooskrauser	316	34	3.60	0.50	0.10
Kerbelrüben:					
gewöhnliche	—	—	6.60	0.90	0.15
sibirische	—	—	7.60	1.—	0.15
Kresse:					
gewöhnliche	400	43	4.60	0.60	0.15
extra krause	450	48	5.20	0.70	0.15
amerik. Winter-	—	—	5.60	0.70	0.15
gelbe englische	450	48	5.20	0.70	0.15
Rapunzel:					
deutscher	880	92	9.60	1.20	0.15
alle anderen Sorten	1000	104	11.—	1.40	0.20
holländischer			Preise frei		
Mairüben:					
alle Sorten	660	70	7.40	0.90	0.15
Herbstrüben:					
Teltower	660	70	7.40	0.90	0.15
alle anderen Sorten	560	60	6.40	0.80	0.15
Sauerampfer:					
alle Sorten	660	70	7.40	0.90	0.10
Schnittlauch:					
—	—	—	92.—	10.60	1.35
Spinat:					
alle Sorten	400	43	4.60	0.60	0.15
Winterheckezwiebeln	1340	142	15.20	1.80	0.25

Preise für Verbraucher.					
Kerbel:					
gewöhnlicher	332	36	4.—	0.50	0.10
mooskrauser	356	38	4.20	0.60	0.10
Kerbelrüben:					
gewöhnliche	—	—	7.80	1.—	0.15
sibirische	—	—	9.—	1.20	0.15
Kresse:					
gewöhnliche	460	50	5.40	0.70	0.15
extra krause	510	56	6.—	0.80	0.15
amerik. Winter-	—	—	6.60	0.90	0.15
gelbe englische	510	56	6.—	0.80	0.15
Rapunzel:					
deutscher	1000	110	12.40	1.50	0.20
alle anderen Sorten	1140	126	13.80	1.60	0.20
holländischer			Preise frei		
Mairüben:					
alle Sorten	760	82	8.80	1.10	0.15
Herbstrüben:					
Teltower	760	82	8.80	1.10	0.15
alle anderen Sorten	620	68	7.20	0.90	0.15
Sauerampfer:					
alle Sorten	760	82	8.80	1.10	0.15
Schnittlauch:					
—	—	—	104.—	11.60	1.50
Spinat:					
alle Sorten	460	50	5.40	0.70	0.15
Winterheckezwiebeln	1520	176	20.—	2.40	0.30

Veränderung der Richtlinien.

Beschlossen vom Vorstand des Preisverbandes und von der offiziellen Preiskommission in Quedlinburg am 6. Juli 1918.

Von 25 Kilo und aufwärts gilt der 100-Kilo-Preis	
„ 5 „ „ „ „ „ 10 „	
„ 250 g „ „ „ „ „ 1 „	
„ 50 „ „ „ „ „ 100-g-Preis	

Soweit nur 1 kg-Preise festgesetzt sind, gelten die kg-Preise auch für größere Mengen.

Die Bestimmung über die Preisberechnung von Neuheiten, Original- und Spezialzüchtungen wird wie folgt verändert:

Original- und Spezialzüchtungen dürfen bis 10 v. H. über die festgesetzten Richtpreise oder Höchstpreise berechnet werden, aber nur dann, wenn der Veräußerer solche schon vor dem Kriege höher in seinem Preisverzeichnis angesetzt hat.

Für alle in dieser Liste nicht genannten Gemüsesamereien bleiben die am 7. November 1917 bestimmten Preise, die bisher gültig waren, auch weiterhin in Kraft.

Ueberweisung von durch Postnachnahme eingezogenen Beträgen auf das Konto von Postscheckkunden. Durch Postnachnahme eingezogene Beträge können für Postscheckkunden mit Zahlkarte auf deren Postkonto überwiesen werden. Man sollte glauben, daß von diesem außerordentlich billigen und einfachen Verfahren jeder Geschäftsmann zu seinem und seiner Kunden Nutzen möglichst weiten Gebrauch machen müßte. Das ist aber, wie wir erfahren, selbst bei großen Geschäften nicht immer der Fall. Von zuständiger Seite wird uns nämlich mitgeteilt, daß sogar große Geschäfte mit bedeutendem Versandverkehr und Warenhäuser sich die eingezogenen Nachnahmebeträge noch mit Postanweisung senden lassen und dafür die teure Postanweisungsgebühr zahlen. Wir empfehlen dringend, mit solcher geschäftlichen Rückständigkeit doch wenigstens noch vor dem 1. Oktober aufzuräumen, da von diesem Zeitpunkt ab die Gebühr für die Postanweisungen noch erhöht wird.

Die Vordrucke zu den Nachnahmezahlkarten, in die auf Wunsch auch die Kontobezeichnung eingedruckt wird, sind bei den Postscheckämtern erhältlich.

Ueber das Verfahren geben alle Postämter Auskunft.

Die neuen Wechselstempelabgaben und Postgebühren. Die Wechselstempelabgabe beträgt ab 1. August 1918 von einer Summe von 250 M. und weniger —,15 M., über 250 bis 500 M. —,30 M., über 500 bis 750 M. —,45 M., über 750 bis 1000 M. —,60 M., und von jeden weiteren 1000 M. der Wechselsumme —,60 M. mehr, wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. Die Entrichtung muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein Blankoakzept von dem Akzeptanten, und ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Ueber die neuen Postgebühren hat vielfach Unklarheit geherrscht, die durch den wenig verständlichen Gesetzestext hervorgerufen wurde. Die im Gesetz gegebene Zusammenstellung der Reichsabgaben soll nämlich an die Stelle der bisher geltenden Abgaben treten. Viele Fachzeitungen und angesehenen Tageszeitungen haben aber die Zuschläge als solche zu den jetzt bestehenden Portosätzen angesehen, wodurch natürlich die Sätze erheblich höher ausfallen mußten. Die Gebühren stellen sich nach den gesetzlichen Vorschriften wie nachstehend:

1. Postkarten im Orts- und Nahverkehr wie bisher 7½ Pf., im Fernverkehr 10 Pf. — 2. Briefe im Ortsverkehr bis 20 g 10 Pf., über 20—250 g 15 Pf., im Fernverkehr bis 20 g 15 Pf., über 20—250 g 25 Pf. — 3. Drucksachen bis 50 g 5 Pf., über 50—100 g 7½ Pf., über 100—250 g 15 Pf., über 250—500 g 25 Pf., über 500—1000 g 35 Pf. Drucksachen, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, die unter Verlegern oder von Verlegern an Personen verschickt werden, die den Vertrieb dieser Zeitungen nicht gewerbsmäßig betreiben (also Abonnenten), ferner Drucksachen, die nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten und von Nachrichtenbüros an Zeitungen oder Zeitungsverleger verschickt werden, zahlen den alten Portosatz von 3, 5, 10, 20 und 30 Pf. Drucksachen müssen freigemacht sein, da sie sonst nicht befördert werden. — 4. Warenproben bis 100 g 10 Pf., über 100—250 g 15 Pf., über 250—500 g 25 Pf. Warenproben müssen freigemacht sein. — 5. Geschäftspapiere und zusammengepackte Sendungen (Mischsendungen) bis 250 g 15 Pf., über 250—500 g 25 Pf., über 500—1000 g 35 Pf. Auch Geschäftspapiere und Mischsendungen müssen freigemacht sein. — 6. Postauftragsbriefe, die ebenfalls freigemacht sein müssen, 35 Pf. — 7. Postanweisungen bis 5 M. 15 Pf., über 5—100 M. = 25 Pf., über 100—200 M. = 40 Pf., über 200—400 M. = 50 Pf., über 400—600 M. = 60 Pf., über 600—800 M. = 70 Pf. Postaufträge und Postanweisungen sind nur bis 800 M. zulässig. Bei telegraphischen Postanweisungen kommt natürlich auch die erhöhte Telegrammgebühr (vgl. Nr. 11) in Frage. Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch diese Karte nach der Gebühr für Postkarten freizumachen. — 8. Nachnahmesendungen, die bis 800 M. zulässig sind, das erhöhte Porto für eine solche Sendung ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib- und Versicherungsgebühr, ferner eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. und für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages die Postanweisungsgebühr (Nr. 7) oder die Zahlkartengebühr bei Postscheckverkehr. — 9. Wertbriefe bis 600 M. = 35 Pf. in der ersten Zone, und 60 Pf. auf alle weiteren Entfernungen. Bei allen höheren Werten 5 Pf. für je 300 M. mehr. — 10. Pakete 40 Pf. bis zum Gewicht von 5 kg in der ersten Zone, 75 Pf. bis zum Gewicht von 5 kg auf alle weiteren Entfernungen. Bei einem höheren Gewicht das gewöhnliche Paketporto zuzüglich 30 Pf. in der ersten Zone und 50 Pf. auf alle weiteren Entfernungen. Ein Beispiel möge die Berechnung klar machen. Ein Paket von 7 kg kostet nach der ersten Zone 35 Pf., mit der neuen Reichsabgabe von 30 Pf. also 65 Pf. Dasselbe Paket nach der dritten Zone kostet 90 Pf. und 50 Pf. neue Reichsabgabe, also 1,40 M. Für Pakete mit Zeitungen und Zeitschriften kommt die Reichsabgabe wie bei 3 nicht zur Erhebung. Es gilt also der alte Satz. — 11. Telegramme 6 Pf. für ein Wort bei Stadttelegrammen, 12 Pf. bei dringlichen Stadttelegrammen. Die Mindestgebühr 45 Pf., bzw. 1,05 M. Bei sonstigen Telegrammen 8 Pf. für ein Wort, bei dringenden sonstigen Telegrammen 18 Pf., Mindestgebühr 65 Pf., bzw. 1,65 M. Die Gebühren werden auf einen durch 5 teilbaren Betrag abgerundet. — 12. Fernsprecher-